

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00777 vom 6. Dezember 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00777](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00777)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00777 du 6 décembre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00777 del 6 dicembre 2020

## **Regeste**

Fehlendes Rechtsdomizil | [Fehlende Unterschrift auf der Beschwerdeschrift/Fristwiederherstellungsgesuch] Zur Schriftform gehört die eigenhändige Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters bzw. ihrer Vertreterin (E. 2.1). Innert der fünftägigen, nicht erstreckbaren Frist, die den Beschwerdeführerinnen zur Verbesserung der Rechtsschrift gesetzt wurde, wurde keine mit Originalunterschrift versehene Beschwerdeschrift eingereicht (E. 2.2). Dem nach Ablauf der Frist gestellten Fristwiederherstellungsgesuch ist nicht stattzugeben. Von einer Partei, die die Amtssprache nicht beherrscht, kann grundsätzlich erwartet werden, dass sie sich unverzüglich um eine Übersetzung von sie betreffenden Anordnungen kümmert, um entweder selbst fristgerecht zu handeln oder einen Vertreter oder eine Vertreterin mit der Wahrung ihrer Interessen zu beauftragen. Die mangelhafte Verfügbarkeit des Übersetzers aufgrund seiner Gefangenschaft musste der Beschwerdeführerin 2 schon bei Einreichung der Beschwerde bekannt gewesen sein (E. 3.3). Abweisung UP/URB. Nichteintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Da die Beschwerdeführerinnen innert Frist keine verbesserte Beschwerdeschrift einreichten, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten.

### **E. 5.1**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen und ist keine Parteientschädigung geschuldet (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG sowie § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerinnen ersuchen um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung. Gemäss § 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht als offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen hin die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Die Beschwerdeführerin 1 ist als Aktiengesellschaft eine juristische Person. Ihr kann gestützt auf § 16 Abs. 3 VRG keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden. Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Beschwerdeführerin 2 kommt sodann schon wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit des Verfahrens nicht infrage.

### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Urteilsdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht

stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide über die Führung des Handelsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Da der Streitwert für die Auflösung der Beschwerdeführerin 1 Fr. 30'000.- übersteigt, ist insofern auf das ordentliche Rechtsmittel nach Art. 72 ff. BGG zu verweisen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.